



# STADT LIPPSTADT

## KERNSTADT

# BEBAUUNGSPLAN NR. 121

## 1. ÄNDERUNG GEWERBEGEBIET SCHANZENWEG

Der Bebauungsplan besteht aus dem Titelblatt (Blatt 1) und zwei Kartenblättern (Blatt 2 und Blatt 3). Die Zusammengehörigkeit ist auf den einzelnen Blättern beurkundet.

Lippstadt, den 28.01.1999

L.S.

Der Bürgermeister  
In Vertretung

gez. Dr. Hagemann  
(Dr. Hagemann)  
Technischer Beigeordneter

### PLANUNTERLAGE

Die Planunterlage dieses Bebauungsplanes wurde unter Verwendung amtlicher Unterlagen des Liegenschaftskatasters und gegen örtlicher Ergänzungsmessungen angefertigt. Sämtliche Darstellungen entsprechen dem gegenwärtigen Zustand und stimmen mit dem Liegenschaftskataster vom heutigen Tage überein. Es wird bescheinigt, dass die Planunterlage den Anforderungen des § 1 der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58 vom 22. Januar 1991) entspricht.

Lippstadt, den 28.01.1999

Der Bürgermeister  
In Vertretung

L.S.

gez. Dr. Hagemann  
(Dr. Hagemann)  
Technischer Beigeordneter

### STÄDTBAULICHE PLANUNG

Für die städtebauliche Erarbeitung des Bebauungsplanentwurfes.

Baudezernent	Planungsamt
gez. Dr. Hagemann (Dr. Hagemann) Technischer Beigeordneter	gez. Wollesen Stadtplaner

### GEOMETRISCHE FESTLEGUNG

Es wird bescheinigt, daß die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.

Lippstadt, den 28.01.1999

Der Bürgermeister  
In Vertretung

L.S.

gez. Dr. Hagemann  
(Dr. Hagemann)  
Technischer Beigeordneter

### ÄNDERUNGSBESCHLUSS

Der Rat der Stadt Lippstadt hat gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in der Sitzung vom 22.06.1998 die Durchführung der 1. Änderung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Beschluß ist am 26.09.1998 in der Tageszeitsung "Der Patriot" öffentlich bekanntgemacht worden.

Lippstadt, den 28.01.1999

Der Bürgermeister  
In Vertretung

gez. Dr. Hagemann  
(Dr. Hagemann)  
Technischer Beigeordneter

### BÜRGERBETEILIGUNG

Die Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB hat vom 05.10.1998 bis 06.11.1998 stattgefunden. Die Einladung zur Bürgerveranstaltung ist am 26.09.1998 in der Tageszeitsung "Der Patriot" öffentlich bekanntgemacht worden.

Lippstadt, den 28.01.1999

Der Bürgermeister  
In Vertretung

gez. Dr. Hagemann  
(Dr. Hagemann)  
Technischer Beigeordneter

### AUSLEGUNGSBESCHLUSS

Der Rat der Stadt Lippstadt hat gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Sitzung vom 22.06.1998 die öffentliche Auslegung der 1. Änderung des Bebauungsplanes mit seiner Begründung beschlossen.

Lippstadt, den 28.01.1999

Der Bürgermeister  
In Vertretung

gez. Dr. Hagemann  
(Dr. Hagemann)  
Technischer Beigeordneter

### ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG

Dieser Plan mit der Begründung vom 11.11.1998 hat in der Zeit vom 23.11.1998 bis 28.12.1998 öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der Auslegung sind gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB am 14.11.1998 in der Tageszeitsung "Der Patriot" öffentlich bekanntgemacht worden.

Lippstadt, den 28.01.1999

Der Bürgermeister  
In Vertretung

gez. Dr. Hagemann  
(Dr. Hagemann)  
Technischer Beigeordneter

### DER RAT DER STADT LIPPSTADT HAT AUFGRUND

§ 7 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 14. Juli 1994 (GVNW S. 966), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. März 1996 (GVNW S. 130), § 2 und § 10 des Baugesetzbuches -BauGB- (in der Neufassung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141) in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung -BaunVO-) in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466) in der Sitzung am 25.01.1999 die planungsrechtlichen Festsetzungen dieses Bebauungsplanes gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Sitzung beschlossen.

Lippstadt, den 28.01.1999

gez. Schwade  
Bürgermeister

gez. Rubart  
Schriftführer

### INKRAFTTRETEN

Der Beschluß der Bebauungsplanänderung sowie der Ort, wo die 1. Änderung des Bebauungsplanes mit der Begründung eingesehen werden kann, ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am 26.02.1999 in der Tageszeitsung "Der Patriot" öffentlich bekanntgemacht worden. Mit der Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes in Kraft.

Lippstadt, den 17.03.1999

Der Bürgermeister

gez. Schwade

### A. ERKLÄRUNG DER PLANZEICHEN UND TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

#### ART DER BAULICHEN NUTZUNG gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

**GE1** = Gewerbegebiet mit eingeschränkter Nutzung gemäß § 8 BauNVO in Verbindung mit § 1 Abs. 4, 5 und 10 BauNVO

Zulässig bzw. ausnahmsweise zulässig sind die nachfolgenden Betriebe und Anlagen soweit sie das Wohnen nicht wesentlich stören.

- a) Zulässig sind:
1. Gewerbebetriebe aller Art mit Ausnahmen der unter c) genannten Einzelhandelsbetriebe, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe,
  2. Geschäfts-Büro- und Verwaltungsgebäude,
  3. Tankstellen,
  4. Anlagen für sportliche Zwecke.

- b) Ausnahmsweise können zugelassen werden:
1. Wohnungen für Aufsichts- und Berechtigspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind,
  2. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke,
  3. Vergnügungsläden,
  4. Erweiterungen vorhandener sonstiger Wohngebäude soweit hierdurch keine zusätzliche Wohneinheit entsteht und die Erweiterung maximal 20 % der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses vorhandenen Bruttogeschossfläche nicht überschreitet,
  5. Einzelhandel eigensortierter Produkte im Plangebiet ansässiger Betriebe, soweit ihre Verkaufsfäche 200 qm nicht überschreitet.

- c) Nicht zulässig sind:
1. Einzelhandelsbetriebe, die die nachfolgend aufgeführten Sortimente führen. (siehe Sortimentliste)

**GE2** = Gewerbegebiet mit eingeschränkter Nutzung gemäß § 8 BauNVO in Verbindung mit § 1 Abs. 4 und 5 BauNVO

- a) Zulässig sind:
1. Gewerbebetriebe aller Art mit Ausnahmen der unter c) genannten Einzelhandelsbetriebe, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe,
  2. Geschäfts-Büro- und Verwaltungsgebäude,
  3. Tankstellen,
  4. Anlagen für sportliche Zwecke.

- b) Ausnahmsweise können zugelassen werden:
1. Wohnungen für Aufsichts- und Berechtigspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind,
  2. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke,
  3. Vergnügungsläden,
  4. Einzelhandel eigensortierter Produkte im Plangebiet ansässiger Betriebe, soweit ihre Verkaufsfäche 200 qm nicht überschreitet.

- c) Nicht zulässig sind:
1. Einzelhandelsbetriebe, die die nachfolgend aufgeführten Sortimente führen. (siehe Sortimentliste)

**GI** = Industriegebiet mit eingeschränkter Nutzung gemäß § 9 BauNVO in Verbindung mit § 1 Abs. 5 BauNVO

- a) Zulässig sind:
1. Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe mit Ausnahmen der unter c) genannten Betriebe,
  2. Tankstellen,

- b) Ausnahmsweise können zugelassen werden:
1. Wohnungen für Aufsichts- und Berechtigspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind,
  2. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

- c) Nicht zulässig sind:
1. Gewerbebetriebe der Abstandsklasse I - IV des Abstandslasses des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft NW vom 02.04.1998 (MBL NW 1998 S. 74).
  1. Einzelhandelsbetriebe, die die nachfolgend aufgeführten Sortimente führen. (siehe Sortimentliste)

#### SORTIMENTSLISTE NICHT ZULÄSSIGER EINZELHANDELSNUTZUNGEN

1. Bücher, Zeitschriften, Papier und Schreibwaren
2. Kunst
3. Baby-, Kinderartikel
4. Bekleidung, Lederwaren, Schuhe
5. Unterhaltungselektronik, Elektrohaushaltswaren
6. Foto, Optik
7. Einrichtungsbühler (ohne Möbel), Haus- und Heimtextilien, Bastelartikel
8. Musikalienhandel
9. Uhren, Schmuck
10. Spielwaren, Sportartikel
11. Lebensmittel
12. Drogerie, Kosmetik, Haushaltswaren
13. Teppiche (ohne Teppichböden)
14. Blumen
15. Tiere, Tiermahrung, Zooartikel

#### MASS DER BAULICHEN NUTZUNG gemäß §§ 16 - 21a BauNVO

- GRZ** = Grundflächenzahl  
**BMZ** = Baumassenzahl  
**GH** = Gebäudehöhe über NN, als Höchstgrenze, Maßnagabe in m Ausnahmsweise können bei untergeordneten Gebäudeteilen (z.B. Schornsteine) höhere Gebäudehöhen zugelassen werden.

#### BAUWEISE, BAUGRENZEN gemäß §§ 22 und 23 BauNVO

- a**
- = Abweichende Bauweise, zulässig ist die offene Bauweise, Gebäudelängen über 50,0 m sind zulässig
- 
- = Überbaubare Grundstücksfläche
- 
- = Baugrenze

#### VERKEHRSLÄCHEN gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

- 
- = Straßenbegrenzungslinie
- 
- = Fahrbahn
- 
- = Straßenbegrenzungslinie
- 
- = Bereiche ohne Ein- und Ausfahrt

#### GRÜNFLÄCHEN gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB

- 
- = öffentliche Grünfläche
- 
- = Fuß- und Radweg innerhalb der öffentlichen Grünfläche Die Wegführung ist unverbindlich

### PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANSCHAFT gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB

Innenhalb der mit I und II gekennzeichneten Flächen sind folgende Anpflanzungen vorzunehmen:

- I Immissionschutzpflanzung B 55**
- 12 - 15 reihige Hecke mit Einzelbäumen
- Planzersetzt 1,0 m x 1,0 m
- 70 % Sträucher und Klettergehölze 2x verpflanzt 60 - 100 cm
- 15 % Bäume 1. Ordnung, Hochstamm, Stammumfang 10 - 14 cm
- 15 % Bäume 2. Ordnung, 2x verpflanzt, Heister 250 - 300 cm
- Zu verwenden sind folgende Sorten:

- |              |                     |
|--------------|---------------------|
| <b>Bäume</b> |                     |
| Grauerle     | -(Alnus incana)     |
| Sandbirke    | -(Betula pendula)   |
| Hainbuche    | -(Carpinus betulus) |
| Rotbuche     | -(Fagus sylvatica)  |
| Stieleiche   | -(Quercus robur)    |

- |                     |                      |
|---------------------|----------------------|
| <b>Sträucher</b>    |                      |
| Kornelkirsche       | -(Cornus mas)        |
| Hortiegel           | -(Cornus sanguinea)  |
| Haselnuß            | -(Corylus avellana)  |
| Gemeiner Liguster   | -(Ligustrum vulgare) |
| Schwarzer Holunder  | -(Sambucus nigra)    |
| Gemeiner Schneeball | -(Viburnum opulus)   |

- |                       |                         |
|-----------------------|-------------------------|
| <b>Klettergehölze</b> |                         |
| Waldbreie             | -(Clematis vitalba)     |
| Waldbjeltblatt        | -(Lonicera caprifolium) |

**II Zentraler Grüngürtel**

- a) 60 % der Grünfläche ist randlich zu den Gewerbeterrichen angeordnet wie folgt zu bepflanzen:
1. 70 % Sträucher und Klettergehölze 2x verpflanzt 60 - 100 cm
  - 15 % Bäume 1. Ordnung, Hochstamm, Stammumfang 10 - 14 cm
  - 15 % Bäume 2. Ordnung, 2x verpflanzt, Heister 250 - 300 cm
- Zu verwenden sind folgende Sorten:

- |              |                        |
|--------------|------------------------|
| <b>Bäume</b> |                        |
| Feldahorn    | -(Acer campestris)     |
| Spißahorn    | -(Acer platanoides)    |
| Bergahorn    | -(Acer pseudoplatanus) |
| Sandbirke    | -(Betula pendula)      |
| Hainbuche    | -(Carpinus betulus)    |
| Esche        | -(Fraxinus excelsior)  |
| Waldnuß      | -(Juglans regia)       |
| Wildapfel    | -(Malus sylvestris)    |
| Zitterpappel | -(Populus tremula)     |
| Vogelkirsche | -(Prunus avium)        |
| Stieleiche   | -(Quercus robur)       |
| Baumweide    | -(Salix alba)          |
| Winterlinde  | -(Tilia cordata)       |
| Sommerlinde  | -(Tilia platyphyllos)  |

- |                     |                        |
|---------------------|------------------------|
| <b>Sträucher</b>    |                        |
| Kornelkirsche       | -(Cornus mas)          |
| Hortiegel           | -(Cornus sanguinea)    |
| Haselnuß            | -(Corylus avellana)    |
| Weißdorn            | -(Crataegus monogyna)  |
| Pflaflenhütchen     | -(Eunonymus europaeus) |
| Faulbaum            | -(Frangula alnus)      |
| Gemeiner Liguster   | -(Ligustrum vulgare)   |
| Heckenkirsche       | -(Lonicera xylosteum)  |
| Steinweisel         | -(Prunus mahaleb)      |
| Schlehe             | -(Prunus spinosa)      |
| Kreuzdorn           | -(Rhamnus catharticus) |
| Hundsrose           | -(Rosa carina)         |
| Schwarzer Holunder  | -(Sambucus nigra)      |
| Gemeiner Schneeball | -(Viburnum opulus)     |

- |                       |                         |
|-----------------------|-------------------------|
| <b>Klettergehölze</b> |                         |
| Waldbreie             | -(Clematis vitalba)     |
| Waldbjeltblatt        | -(Lonicera caprifolium) |
| Brombeere             | -(Rubus fruticosus)     |

- b) Die restlichen 40 % der Fläche des zentralen Grüngürtzes sind mit einer Kräuterteichen Wiesensmischung einzusäen.

#### TEXTLICHE FESTSETZUNG FÜR ANPFLANZUNGEN IN VERKEHRSFLÄCHEN

Innenhalb der mit III bis IV gekennzeichneten Verkehrsflächen sind folgende Anpflanzungen vorzunehmen:

- III** Anpflanzung von Birnen - (Prunus calleryna)
- 1 Baum je 15 m Straßenlänge  
Hochstamm, Stammumfang 14 - 16 cm

- IV** Anpflanzung von Baumhasel - (Corylus coloma)
- 1 Baum je 15 m Straßenlänge  
Hochstamm, Stammumfang 14 - 16 cm

- V** Anpflanzung von Eschen - (Fraxinus excelsior)
- 1 Baum je 15 m Straßenlänge  
Hochstamm, Stammumfang 16 - 18 cm

- VI** Anpflanzung von Bergahornen - (Acer pseudoplatanus)
- 1 Baum je 15 m Straßenlänge  
Hochstamm, Stammumfang 16 - 18 cm

#### TEXTLICHE FESTSETZUNG FÜR ANPFLANZUNGEN AUF DEN PRIVATEN GRUNDSTÜCKEN

1. Entlang der nicht zum öffentlichen Straßenraum gelegenen Grundstücksgrenzen sowie zur Abschirmung der an den öffentlichen Straßenraum angrenzenden Lager- und Produktionsflächen, die im Freien gelegen und vom öffentlichen Straßenraum einsehbar sind ist ein mindestens 2,5 m breiter Pflanzriegel wie folgt zu bepflanzen.

- einreihige Hecke, Raster 1,25 x 1,25 m
- Zu verwenden sind folgende Sorten:

- |              |                       |
|--------------|-----------------------|
| <b>Bäume</b> |                       |
| Feldahorn    | -(Acer campestris)    |
| Hainbuche    | -(Carpinus betulus)   |
| Esche        | -(Fraxinus excelsior) |
| Zitterpappel | -(Populus tremula)    |
| Vogelkirsche | -(Prunus avium)       |
| Stieleiche   | -(Quercus robur)      |

- |                     |                        |
|---------------------|------------------------|
| <b>Sträucher</b>    |                        |
| Kornelkirsche       | -(Cornus mas)          |
| Hortiegel           | -(Cornus sanguinea)    |
| Haselnuß            | -(Corylus avellana)    |
| Pflaflenhütchen     | -(Eunonymus europaeus) |
| Gemeiner Liguster   | -(Ligustrum vulgare)   |
| Heckenkirsche       | -(Lonicera xylosteum)  |
| Schlehe             | -(Prunus spinosa)      |
| Kreuzdorn           | -(Rhamnus catharticus) |
| Faulbaum            | -(Frangula alnus)      |
| Hundsrose           | -(Rosa carina)         |
| Schwarzer Holunder  | -(Sambucus nigra)      |
| Gemeiner Schneeball | -(Viburnum opulus)     |

- |                       |                         |
|-----------------------|-------------------------|
| <b>Klettergehölze</b> |                         |
| Waldbreie             | -(Clematis vitalba)     |
| Waldbjeltblatt        | -(Lonicera caprifolium) |
| Brombeere             | -(Rubus fruticosus)     |

### B. ZUORDNUNG VON FLÄCHEN UND MASSNAHMEN ZUM AUSGLEICH VON EINGRIFF IN NATUR UND LANDSCHAFT gemäß § 9 Abs. 1a BauGB

Mit Ausnahme der schraffierten und mit A gekennzeichneten Flächen werden den Innenhalb des Plangebietes festgesetzten Gewerbebetriebe- und öffentlichen Verkehrsflächen als Ausgleich die Innenhalb des Plangebietes festgesetzten öffentlichen Grünflächen, sowie die Flächen und Maßnahmen auf der folgenden von der Stadt Lippstadt bereitgestellten Flächen zugeordnet:

**Fläche 1**

Lage: Gemarkung Lippstadt, Flur 34, Flurstück 154, Flächegröße 2,6913 ha

Eigentümer: Stadt Lippstadt

Maßnahmen: Die Fläche ist in eine extensiv genutzte Wiesenfläche umzuwandeln. Entlang des Weges ist auf einer Länge von 5 m eine Heckenanpflanzung aus Weiden- (Silber-, Fahl- und Bruchweiden) und Weißdorn zu pflanzen.

**Fläche 2**

Lage: Gemarkung Lippstadt, Flur 62, Flurstück 465, Flächegröße 4,0640 ha

Eigentümer: Stadt Lippstadt

Maßnahmen: Die Fläche ist in eine extensive Weidenutzung umzuwandeln. Entlang des Weges und der Lippe sin im Abstand von 5 m Kopfblumen (Ingesamt 35 St.) zu pflanzen. Im Nordosten ist eine Fläche von 1000 qm aus der Bewirtschaftung herauszunehmen, und in eine Sukzessionsfläche umzuwandeln.

**Fläche 3**

Lage: Gemarkung Lippstadt, Flur 59, Flurstück 82, Flächegröße 4,120 ha

Eigentümer: Stadt Lippstadt

Maßnahmen: Die Fläche ist in eine extensiv genutzte Wiesenfläche umzuwandeln. Anlage von Röhricht- und Schilfbeständen im Bereich des Toarmes, Pflanzung von Kopfblumen im Abstand von 5 m (ZS) entlang der Lippe.

**Fläche 4**

Lage: Gemarkung Lippstadt, Flur 62, Flurstück 434, Flächegröße 1,7161 ha

Eigentümer: Stadt Lippstadt

Maßnahmen: Die Fläche ist in eine extensiv genutzte Wiesenfläche umzuwandeln. Entlang des Weges und der Lippe ist eine Heckenanpflanzung aus Weiden- und Weißdorn anzupflanzen. Im Grabenbereich ist der vorhandene Schilf- und Röhrichtgürtel auf einer Länge von 80 m zu erweitern.

Die Ausgleichsmaßnahmen dienen zu 12,7 % der Minderung von Eingriffen durch die öffentlichen Verkehrsflächen und zu 87,3 % der Minderung von Eingriffen, die aus der Bebauung der im Plangebiet festgesetzte Gewerbebetriebsflächen verbunden sind.

A

= Von der Zuordnung ausgenommene Flächen

### C. GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN gemäß § 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 66 BauO NW

1. **Fassadenbegrenzung**
- Fassadenflächen, die auf einer Länge von mehr als 8,0 m keine Fenster-, Türöffnungen oder vertikale Gleicherzeugnisse (Pfeilervorlege u.ä.) aufweisen, sind pro angelegene 8,0 m Länge mit einer Fassadenbegrenzung durch Kletterpflanzen zu versehen. Zu verwenden sind folgende Sorten:

- |                       |  |
|-----------------------|--|
| Pfeifenwinde          | -(Aristolochia macroplylla)                  |
| Bergrebe              | -(Clematis montana)                          |
| Gold-Waldrebe         | -(Clematis tangutica)                        |
| Waldbreie             | -(Clematis vitalba)                          |
| Italienische Waldrebe | -(Clematis viticella)                        |
| Efeu                  | -(Hedera helix)                              |
| Kletterhortensie      | -(Hydrangea petiolaris)                      |
| Geißblatt             | -(Lonicera) in Arten und Sorten              |
| Wilder Wein           | -(Parthenocissus quinquefolia)               |
| Mauerwein             | -(Parthenocissus quinquefolia „Engelmannii“) |
| Wilder Wein           | -(Parthenocissus tricuspidata „Veitchii“)    |
| Krotisch              | -(Polygonum auriculatum)                     |
| Kletterrose           | -(Rosa) in Arten und Sorten                  |
| Blaurose              | -(Wisteria sinensis)                         |

2. **Werbeanlagen**
- Werbeanlagen zur Orientierung im Gewerbegebiet sind in einheitlicher Form nur an geeigneten Stellen (Kreuzungen und Einmündungsbereiche von Straßen zulässig)

### D. SONSTIGE DARSTELLUNGEN

- · — · — = Fulgrenze
- = vorhandene Flurstücksgrenze
- · --- · --- = vorgeschlagene Flurstücksgrenze
- 
- = Wasserlauf
- 
- 
- 

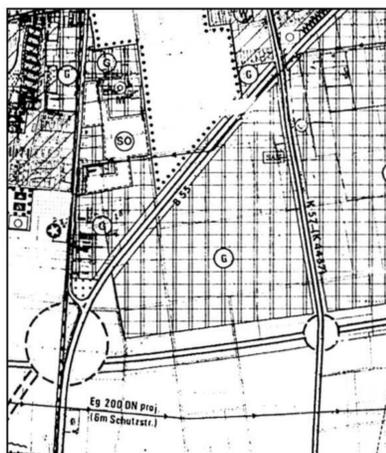
### E. HINWEIS

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenkunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelunde aber auch Veränderungen und Verfrachtungen in der natürlichen Bodenschichtung, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde als weitere Denkmalbehörde und/oder dem West. Museum für Archäologie (Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Dipe (Tel.: 02761 - 93750 FAX 02761-2466 unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsalte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 18 Denkmalschutzgesetz NW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monaten in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DSchG NW).



M.: 1 : 10 000

Geltungsbereich : Kreis Soest, Stadt Lippstadt  
Gemarkung Lippstadt; Flur 45 u. 46



M.: 1 : 10 000



## BEBAUUNGSPLAN NR. 121

## 1. ÄNDERUNG GEWERBEGEBIET SCHANZENWEG